

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

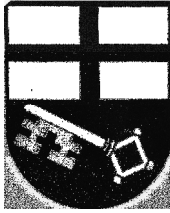
Nr. 01

Brilon, 07. Februar 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen.**
- 2) **116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes**
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"**
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) **3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 73 "Kurgebiet" (Bereich "Forellenpark")**
Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 5) **105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "LOFT Hotel Hölsterloh" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 144 " LOFT Hotel Hölsterloh"**
Erneute Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 31a „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 „Möhnestraße-Nehdener Weg“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)



Amtsblatt

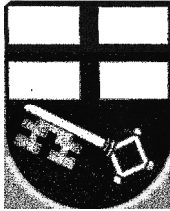
der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

-
- 9) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 10) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 11) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 12) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 13) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 14) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 131 „Keffelker Straße – Vier Linden“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 15) **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NW**
 - 16) **110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"**
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 17) **109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"**
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

-
- 18) **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8
"Erweiterung Egge"**
Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im
Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 (2) Nr. 2
und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 19) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VHS Brilon-
Marsberg-Olsberg 2022**
- 20) **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes VHS Brilon-
Marsberg-Olsberg 2024**
- 21) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2022**
- 22) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße-
Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet)**
Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im
Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1
i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 01.09.1995 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gallberg“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 92 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 92 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 „Gewerbegebiet Nehdener Weg“ angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 01.09.1995 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“ zum 01.09.1995 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch